

Finanzordnung der Partei mut

§1 FINANZRAT

- (1) Der/die Bundesschatzmeisterin verwaltet die Finanzen. Zusammen mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände und jeweils 1 auf der Landesversammlung gewählten Delegierten bildet er/sie den Finanzrat von mut.
- (2) Der Finanzrat berät die Schatzmeister in allen finanziellen Angelegenheiten und kontrolliert die laufenden Geschäfte von mut. Seinen Mitgliedern ist jederzeit Einblick in die Bücher des Bundesverbandes und der Landesverbände zu gewähren.
- (3) Empfehlungen des Finanzrates sollen umgesetzt werden. Der Finanzrat kann der Bundesversammlung oder den Landesversammlungen einen eigenständigen Bericht vorlegen. Dieser ersetzt nicht den Bericht der Kassenprüfer*innen.
- (4) Der Finanzrat tagt mindestens halbjährlich. Zu den Sitzungen des Finanzrates legen die Schatzmeister*innen einen aktuellen Finanzbericht ihrer jeweiligen Gliederung vor.

§ 2 Rechenschaftsbericht

- (1) Mut, die mut Landesverbände und den Landesverbänden in ihrer rechtlichen Stellung vergleichbare Gliederungen, sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Vorschriften des Abschnitts V des Parteiengesetzes jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 Parteiengesetz eine lückenlose Aufstellung aller im Berichtsjahr erlangten Zuwendungen (Spenden und Beiträge) je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen.
- (2) Der/die Bundesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes beim Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Die Landesschatzmeister*innen und Schatzmeister*innen von den Landesverbänden gleichgestellten Gliederungen legen ihre Rechenschaftsberichte bis zum 31.5. des Folgejahres dem/der Bundeschatmeister/in vor. Untergliederungen der Landesverbände legen dem jeweiligen Landesverband bis zum 31.3. des Folgejahres Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Parteiengesetzes ab.
- (3) Erstellt eine Gliederung trotz Mahnungen ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungsfrist auf die übergeordnete Gliederung über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch die übergeordnete Gliederung.

§ 3 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 1 % des Jahresnettoeinkommens, mindestens jedoch 180 € pro Jahr. Für Studenten, Rentner, Arbeitslose oder Menschen mit niedrigem Einkommen kann auf Antrag dieser Beitrag jedoch auf 60 € pro Jahr reduziert werden, für Menschen ohne Einkommen kann auf Antrag der Beitrag auf mindestens 12 € pro Jahr reduziert werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister des Landesvorstandes in Abstimmung mit dem Vorstand der Gliederung in der das Mitglied geführt wird.
- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.

- (3) Mitgliedsbeiträge werden monatlich entrichtet. Die Beitragserhebung wird von den Landesverbänden veranlasst und kann periodisch und im Voraus erfolgen, mindestens jedoch halbjährlich.

§ 4 Verzug

- (1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde oder trotz zweimaligem Versuch nicht eingezogen werden konnte.
- (2) Zahlungsrückstände sind mindestens zweimal schriftlich anzumahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.
- (3) Mitglieder, die sich im Verzug befinden, können gem. §5 der Bundessatzung gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist Widerspruch beim zuständigen Landesschiedsgericht zulässig.

§ 5 AUFTEILUNG MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen dem Bundesverband, den Landesverbänden und den zu gründenden Untergliederungen nach einem festen Schlüssel aufgeteilt. Maßgeblich für die Abführung ist die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur jeweiligen Gliederung. Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 01.Juni 2017 gilt folgender Schlüssel:

Bundesverband: 10%

Landesverband: 50%

Bezirksverband: 10%

Kreisverbände: 30%

- (2) Besteht kein für das Mitglied zuständiger Kreisverband und/oder Bezirksverband, fällt der, der jeweiligen Gliederung zustehende Anteil, an die nächsthöhere Gliederung.
- (3) Die Kreisverbände können ihren Anteil auf die Ortsverbände umlegen. Die Verteilung beschließt die Kreisversammlung.
- (4) Die dem Bundesverband sowie den Untergliederungen zustehenden Beitragsanteile sind vom Landesschatzmeister vierteljährlich abzuführen.

§ 6 SPENDEN

- (1) Bundesebene, Landesverbände und Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- (3) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen. Einzelspenden über 1000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.
- (4) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden)

nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

- (5) Spendenbescheinigungen werden vom Bundesverband und den Landesverbänden ausgestellt. Der Landesverband erstellt die Spendenbescheinigungen für alle Untergliederungen.
- (6) Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

§ 7 STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Der Bundesschatzmeister führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.
- (3) Die Verteilung der Mittel aus der Staatlichen Teilfinanzierung wird vom Finanzrat entsprechend den Maßgaben des Parteiengesetzes festgelegt.

§ 8 MANDATSTRÄGERBEITRÄGE

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes entrichten einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag.
- (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung werden vom Finanzrat in Abstimmung mit den Mandatsträgern festgelegt.

§ 9 ETAT

- (1) Der/die Schatzmeister*innen des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie aller ihnen gleichgestellten Gliederungen sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (4) Die Haushaltspläne werden der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Der Schatzmeister ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- (5) Beschließt die Mitgliederversammlung Ausgaben, so ist im Haushalt ein entsprechender Titel einzustellen. Ausgaben, für die kein Titel im Haushaltsplan besteht, dürfen nur nach Umwidmung eines bestehenden Haushaltstitels getätigt werden. Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des/der Schatzmeisters/in

§ 10 PRÜFUNGSWESEN

- (1) Der Bundesverband und die Landesverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Die Landesverbände prüfen stichprobenartig die Kassen der Untergliederungen nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (3) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied von mut ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen nicht angehören und in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder einer Untergliederung stehen.

§ 11 Kassenführung

- (1) Mitgliedsbeiträge sind an das zentrale Beitragskonto zu zahlen.
- (2) Der Bundesvorstand kann Gebietsverbände mit der Kassenführung beauftragen.
- (3) Mit der Kassenführung beauftragte Verbände können ihre nachgeordneten Gliederungen mit der Kassenführung beauftragen.
- (4) Ist ein Verband nicht mit der Kassenführung beauftragt, wird die Kasse durch den nächsthöheren, mit der Kassenführung beauftragten Verband, geführt.
 - a. Der die Kasse führende Verband ist verpflichtet die Buchungen der verwalteten Gliederung unverzüglich durchzuführen.
 - b. Der Verband, dessen Kasse geführt wird, hat die benötigten Unterlagen und Belege dem führenden Verband zu übermitteln. Er bestellt ein Mitglied des Vorstands, das mit Finanzangelegenheiten beauftragt wird und für die Kommunikation mit dem kassenführenden Verband zuständig ist.
 - c. Die Beschlüsse des Verbandes, dessen Kasse geführt wird, sind für den kassenführenden Verband verbindlich. Die Beschlüsse sind ihm zeitnah zu übermitteln, sie stellen die Grundlage für die Kassenführung dar.
 - d. Der kassenführende Verband unterrichtet regelmässig über das aktuelle Budget und dessen Zusammensetzung. Der mit Finanzangelegenheiten beauftragte Vorstand kann jederzeit Einblick in die Buchungen seines Verbands nehmen. Ihm sind auf Wunsch Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Einrichtung von Parteikonten benötigen die Zustimmung des Bundesvorstands